

BGer 5A_257/2026 vom 7. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_257_2026

FR: TF 5A_257/2026 du 7 mai 2026

IT: TF 5A_257/2026 del 7 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. Februar 2026 eröffnete das Bezirksgericht Winterthur den Konkurs über die Beschwerdeführerin.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 5. März 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Am 9. März 2026 ergänzte sie die Beschwerde und am 12. März 2026 reichte sie weitere Unterlagen ein. Mit Urteil vom 16. März 2026 wies das Obergericht die Beschwerde ab.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 19. März 2026 (Postaufgabe) Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 20. März 2026 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Mit Verfügung vom gleichen Tag hat es die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 5'000.-- aufgefordert. Diese Verfügung ist der Beschwerdeführerin am 24. März 2026 zugestellt worden. Mit Verfügung vom 13. April 2026 hat das Bundesgericht der Beschwerdeführerin eine Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 24. April 2026 angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Die Verfügung ist der Beschwerdeführerin am 16. April 2026 zugestellt worden. Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss nicht bezahlt.

E. 2

Androhungsgemäss ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Abteilungspräsident entscheidet darüber im vereinfachten Verfahren (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.